

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung von Straßenflächen in der Stadt Husum; hier: Altstadtparkhaus in der Langenharmstraße (Gemarkung Husum, Flur 5, Flurstück 53/25)

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 24.09.2015 folgende öffentliche Verkehrsfläche aus Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen:

Altstadtparkhaus in der Langenharmstraße
Gemarkung Husum, Flur 5, Flurstück 53/25

Aufgrund der starken Sanierungsbedürftigkeit ist beabsichtigt, das Altstadtparkhaus im Jahre 2017 zurückzubauen.

Die Absicht der Einziehung ist am 01.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden und lag in der Zeit vom 03.12.2015 bis zum 04.01.2016 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die Einziehung konnten bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Husum, Der Bürgermeister, Zingel 10, 25813 Husum, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Husum, 09. Februar 2016

gez. Uwe Schmitz

